



Inhaltsverzeichnis

A. Präambel und Rechtsgrundlage	1
B. Sportausübung und Nutzung der Outdoor-Sportanlage	2
B1. Festgestellter Inzidenzwert bis 35.....	2
B2. Festgestellter Inzidenzwert zwischen 35 und 50	2
B3. Festgestellter Inzidenzwert zwischen 50 und 100	2
B4. Festgestellter Inzidenzwert von über 100.....	3
C. Instandsetzung-, Modernisierungs- und Pflegearbeiten.....	3
D. Sitzungsdienst	3
E. Verhalten auf dem Sportplatzareal	3
E1. Mund-Nasen-Bedeckung.....	3
E2. Einhaltung des Abstandsgebots	4
E3. Personenströme	4
E4. Nutzung von sanitären Anlagen	4
E5. Reinigung von häufig genutzten Gegenständen der Oberflächen	4
E6. Frischluftzufuhr	4
F. Personen- und Kontaktdatenerhebung und Negativ-Testung	4
G. Zuschauer*Innen während der Sportausübung/Sportveranstaltungen.....	5
G1. Sportveranstaltungen bei einem Inzidenzwert bis 35	5
G2. Sportveranstaltungen bei einem Inzidenzwert zwischen 35 und 50.....	5

A. Präambel und Rechtsgrundlage

Im Zuge der Verhinderung der Ausbreitung des SARS-Covid-2-Virus (Corona-Virus) hat das Land Niedersachsen Zusammenkünfte im öffentlichen Bereich durch Beschluss einer entsprechenden Verordnung eingeschränkt. Diese Einschränkungen beziehen sich auch auf die Sportausübung des Amateure- und Breitensports. In diesem Zusammenhang finden § 16, 16a Nds. Verordnung zur Neuordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Nds. Corona-VO) Anwendung. Vor diesem Hintergrund hat der Sportvereinsvorstand in seiner Sitzung vom 01.06.2021 mehrheitlich die Aktualisierung des Hygienekonzepts des SV Concordia Suurhusen e. V. beschlossen, um die Sportausübung im Sinne des § 16a Nds. Corona-VO ab dem 31.05.2021 auf dem Sportplatzareal des SV Concordia Suurhusen am Schiefen Turm als Outdoor-Sportanlage zu ermöglichen.



B. Sportausübung und Nutzung der Outdoor-Sportanlage

Gemäß § 2 Abs. 4 Nds. Corona-VO dürfen bis zu 20 Sportler*innen im Alter bis einschließlich 14 Jahren im Zuge der Ausübung einer Kontaktsportart ohne Einhaltung eines bestimmten Mindestabstands und ohne der Notwendigkeit des Tragens einer Mund-Nase-Bedeckung zusammenkommen, um dem Sportbetrieb nachzukommen. Die 20 Sportler*innen dürfen während der Sportausübung von maximal zwei volljährigen Übungsleiter*innen zu Trainingszwecken angeleitet werden.

B1. Festgestellter Inzidenzwert bis 35

Stellt der Landkreis Aurich einen Inzidenzwert von unter 35 per Allgemeinverfügung fest, gelten die Regelungen dieses Abschnitts zur Sportausübung und zur Nutzung der Outdoor-Sportanlage.

In diesem Fall ist sowohl kontaktloser Sport als auch die Kontaktsportausübung einer unbegrenzten Anzahl von Personen und unabhängig des Alters dieser Personen zu Trainingszwecken (einschließlich Freundschaftsspielen) erlaubt. Vor der Vereinbarung eines Freundschaftsspiels zu Trainingszwecken ist zwingend die Rücksprache mit dem zuständigen Abteilungsleiter notwendig, um die verfügbaren Kapazitäten der Sportanlage zu prüfen. Weder für minder- noch volljährige Personen besteht die Notwendigkeit der Feststellung einer Nicht-Infizierung durch Negativ-Testung (Ausnahme siehe Abschnitt F). Umkleide- und Duschräume dürfen unter Einhaltung des Mindestabstands (siehe Abschnitt E2) vollständig genutzt werden. Der Wettkampfbetrieb ist untersagt.

Diese Regelungen gelten bis zu dem Zeitpunkt, an welchem der Landkreis Aurich einen anderen Inzidenzschwellenwert per Allgemeinverfügung feststellt.

B2. Festgestellter Inzidenzwert zwischen 35 und 50

Stellt der Landkreis Aurich einen Inzidenzwert zwischen 35 und 50 per Allgemeinverfügung fest, gelten die Regelungen dieses Abschnitts zur Sportausübung und zur Nutzung der Outdoor-Sportanlage.

In diesem Fall ist sowohl kontaktloser Sport als auch die Kontaktsportausübung von bis zu 30 Personen und unabhängig des Alters dieser Personen zu Trainingszwecken (einschließlich Freundschaftsspielen) zzgl. einer unbegrenzten Anzahl an Übungsleiter*innen erlaubt. Insbesondere bei Freundschaftsspielen werden etwaige Schiedsrichter*innen den erlaubten 30 Personen hinzugerechnet. Inkl. Ergänzungsspieler*innen und Schiedsrichter*innen dürfen von beiden Mannschaften folglich nur 30 Personen zusammenkommen. Vor der Vereinbarung eines Freundschaftsspiels zu Trainingszwecken ist zwingend die Rücksprache mit dem zuständigen Abteilungsleiter notwendig, um die verfügbaren Kapazitäten der Sportanlage zu prüfen. Weder für minder- noch volljährige Personen besteht die Notwendigkeit der Feststellung einer Nicht-Infizierung durch Negativ-Testung (Ausnahme siehe Abschnitt F). Umkleide- und Duschräume dürfen nicht genutzt werden. Der Wettkampfbetrieb ist untersagt.

Diese Regelungen gelten bis zu dem Zeitpunkt, an welchem der Landkreis Aurich einen anderen Inzidenzschwellenwert per Allgemeinverfügung feststellt.

B3. Festgestellter Inzidenzwert zwischen 50 und 100

Stellt der Landkreis Aurich einen Inzidenzwert zwischen 50 und 100 per Allgemeinverfügung fest, gelten die Regelungen dieses Abschnitts zur Sportausübung und zur Nutzung der Outdoor-Sportanlage.

In diesem Fall ist für volljährige Personen die Sportausübung (kontaktloser Sport oder Kontaktsport) nur für die Personen eines Hausstands zzgl. zwei Personen eines anderen Hausstands zulässig. Personen unter 14 Jahren werden nicht eingerechnet. Die Nutzung der Sportanlage ist jedoch mit



einem Abteilungsleiter oder dem Sportvereinsvorstand abzustimmen. Es besteht kein Anspruch auf Nutzung der Sportanlage für Vereinsmitglieder.

Neben dieser Regelung zur 2-Hausstände-Sportausübung dürfen bis zu 30 minderjährige Personen zzgl. einer unbegrenzten Anzahl von Übungsleiter*innen Kontaktsport ausüben. Freundschaftsspiele zu Trainingszwecken sind unabhängig weitere Regelungen der Nds. CoronaVO untersagt. Eine besteht keine Notwendigkeit der Feststellung einer Nicht-Infizierung durch Negativ-Testung. Umkleide- und Duschräume dürfen nicht genutzt werden. Der Wettkampfbetrieb ist selbstverständlich ebenfalls untersagt.

Diese Regelungen gelten bis zu dem Zeitpunkt, an welchem der Landkreis Aurich einen anderen Inzidenzschwellenwert per Allgemeinverfügung feststellt.

B4. Festgestellter Inzidenzwert von über 100

Stellt der Landkreis Aurich einen Inzidenzwert von über 100 per Allgemeinverfügung fest, ist die Nutzung der Sportanlage unabhängig der Regelungen der Nds. CoronaVO vollständig untersagt.

Diese Regelung gilt bis zu dem Zeitpunkt, an welchem der Landkreis Aurich einen anderen Inzidenzschwellenwert per Allgemeinverfügung feststellt.

C. Instandsetzung-, Modernisierungs- und Pflegearbeiten

Neben der Sportausübung dürfen auf dem Sportplatzareal auch entsprechende Instandsetzung-, Modernisierungs- und Pflegearbeiten mit einer unbegrenzten Anzahl an Personen durchgeführt werden. Die Personen sollen je nach Art der Tätigkeit das Abstandsgebot von 1,5 Metern einhalten. Zur Nutzung einer Mund-Nasen-Bedeckung gelten die Regelungen in Abschnitt E1.

D. Sitzungsdienst

Des Weiteren darf das Sportplatzareal für regelmäßige als auch außerordentliche Sitzungen des Vereinsvorstands, einzelner Abteilungen sowie notwendigen Sondersitzungen unter Einhaltung des geforderten Mindestabstands genutzt werden. Sofern es die Witterung ermöglicht, sollen diese Sitzungen unter freiem Himmel stattfinden.

E. Verhalten auf dem Sportplatzareal

Das Sportplatzareal darf nur zum Zwecke von Verhaltensweisen der Abschnitte B bis D von Sportler*innen, ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen und sonstigen befugten bzw. eingeladenen Personen genutzt werden. Für weitere Personen, wie Eltern und Zuschauer*innen, gelten die Regelungen der Abschnitte G und H. Insbesondere mit den Abschnitten E1 bis E6 kommt der Sportverein seiner Verpflichtung der Erstellung eines Hygienekonzepts im Sinne des § 4a Nds. CoronaVO nach.

E1. Mund-Nasen-Bedeckung

In den geschlossenen Räumen des Sportplatzareals ist eine Mund-Nasen-Bedeckung verbindlich und ausnahmslos zu tragen. Die Verpflichtung zum Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung entfällt weder für vollständig geimpfte, genesene oder aktuell negativ getestete Personen. Im Zuge der Nutzung der



Duschräume darf die Mund-Nasen-Bedeckung abgenommen werden. Unter freiem Himmel ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht erforderlich.

E2. Einhaltung des Abstandsgebots

Auf dem gesamten Sportplatzareal gilt das Abstandsgebot von 1,5 Metern. Lediglich zum Zwecke der Kontaktsportausübung darf dieser geforderte Mindestabstand unterschritten werden, so dass jeweils vor und nach der Kontaktsporteinheit das Abstandsgebot Anwendung findet.

Dieses Abstandsgebot findet auch ausnahmslos in den Umkleide- als auch Duschräume sowie den Geräteräumen und unabhängig des Alters der Sportler*innen Anwendung. Eine Kabine darf hierzu gleichzeitig von maximal vier Personen genutzt werden. Jede Duschräumlichkeit darf von maximal drei Personen genutzt werden. Entsprechende Hinweisschilder sind vom Vereinsvorstand angebracht worden. Die Nutzung der Umkleide- und Duschräume wird von den zuständigen Übungsleiter*innen koordiniert. Die Einhaltung des Mindestabstands entfällt weder für vollständig geimpfte, genesene oder aktuell negativ getestete Personen.

E3. Personenströme

Im Rahmen des reinen Trainingsbetriebs darf der Zu- und Abgang zum Sportplatzareal durch den Haupteingang am Sportheim erfolgen. Für Sportveranstaltungen mit Zuschauer*innen (siehe Abschnitt F) erfolgt der Zugang ausschließlich über den Haupteingang und der Abgang ausschließlich über den Seiteneingang westlich der Tribüne zur Straße „Tütelborger Weg“.

E4. Nutzung von sanitären Anlagen

Abweichend von der Regelung der Schließung der Umkleidekabinen und Duschen ab einem bestimmten Inzidenzwert sind die Toilettenräumlichkeiten selbstverständlich geöffnet und können maximal von einer Person pro Räumlichkeit genutzt werden. Die Nutzer*innen werden gebeten, die ausgehängten Handhygienerichtlinien einzuhalten sowie den Händedesinfektionsmittelspender zu verwenden. Der Sportverein stellt eine regelmäßige und bedarfsorientierte Reinigung der Toilettenräumlichkeiten sicher.

E5. Reinigung von häufig genutzten Gegenständen der Oberflächen

Zur Reinigung von häufig genutzten Gegenständen oder Oberflächen stellt der Sportverein Flächendesinfektionsmittel zur Eigennutzung in den verschiedenen Räumlichkeiten zur Verfügung. Im Zuge einer ökonomischen Vereinsführung wird darauf hingewiesen, dass sich nicht in jeder Räumlichkeit ein Flächendesinfektionsmittel befinden muss.

E6. Frischluftzufuhr

Werden Indoor-Räumlichkeiten auf der Sportanlage unter Einhaltung des Abstandsgebots nach Abschnitt E2 genutzt, soll durchgängig für die Zufuhr von Frischluft gesorgt sein. Die Fixierung von Fenstern und Türen durch das senkrechte Kippen ist nicht ausreichend. Sollte das durchgängige Öffnen von Fenster und Türen witterungsbedingt nicht möglich sein, ist alle 30 Minuten eine Stoßlüftung durch die Nutzer*innen durchzuführen.

F. Personen- und Kontaktdatenerhebung und Negativ-Testung

Unabhängig der Regelungen der Nds. Corona-VO werden von allen voll- und minderjährigen Sportler*innen sowie Übungsleiter*innen die Personen- und Kontaktdaten erfasst werden, um dem



zuständigen Gesundheitsamt im Bedarfsfall die Rückverfolgung von Infektionsketten zu ermöglichen. Die Erfassung der Personen- und Kontaktdaten erfolgt durch die zuständigen Übungsleiter*innen bzw. bei Vorstandssitzungen durch den 1. Vorsitzenden. Die Daten werden auf freiwilliger Basis erhoben und für maximal drei Wochen, höchstens jedoch für einen Monat, bei der erfassenden Person verwahrt. Zu den aufzunehmenden Kontaktdaten gehören Name, Vorname, die vollständige Adresse und Telefonnummer. Bei Minderjährigen darf alternativ auch die Telefonnummer einer Personensorgeberechtigten erfasst werden.

Unabhängig der Regelungen zur Testpflicht von volljährigen Personen auf eine Corona-Infizierung ab einem bestimmten Inzidenzwert im Landkreis Aurich, sollen alle volljährigen Sportler*innen und Übungsleiter*innen mit einem Erstwohnsitz in einer Hochinzidenzkommune eine Negativ-Testung vor dem Beginn der Kontaktsportausübung vorlegen. Diese Testpflicht entfällt für vollständig geimpfte oder genesene Personen. Die Kosten für die Testung tragen die Sportler*innen und Übungsleiter*innen.

G. Zuschauer*Innen während der Sportausübung/Sportveranstaltungen

Die Regelungen für Zuschauer*innen inkl. Eltern ist abhängig vom festgestellten Inzidenzschwellenwert durch den Landkreis Aurich.

Unabhängig der Regelungen in der Nds. CoronaVO sind Zuschauer*innen ab einem Inzidenzwert von über 50 nicht zulässig.

G1. Sportveranstaltungen bei einem Inzidenzwert bis 35

Bei einem Inzidenzwert von bis 35 sind maximal 500 Zuschauer*innen zugelassen. Die Zuschauer*innen dürfen sowohl sitzend als auch stehend an der Sportveranstaltung unter Einhaltung des Abstandsgebots von 1,5 Metern teilnehmen. Der Nachweis einer Negativ-Testung oder des Status als geimpfte oder genesene Person ist nicht erforderlich.

Alle Zuschauer*innen müssen einer Personen- und Kontaktdatenerfassung zustimmen. Die Organisation der Personen- und Kontaktdatenerfassung erfolgt durch die organisatorisch zuständige Person für eine Trainingseinheit bzw. für die Sportveranstaltung.

G2. Sportveranstaltungen bei einem Inzidenzwert zwischen 35 und 50

Bei einem Inzidenzwert zwischen 35 und 50 sind maximal 100 Zuschauer*innen zugelassen. Alle Zuschauer*innen müssen durchgehend sitzend der Sportveranstaltung teilnehmen und dürfen nur zum Zwecke der Wahrnehmung des gastronomischen Angebots (sofern vorhanden), zum Toilettengang und zur Nutzung des Ausgangs stehen.

Alle Zuschauer*innen müssen sich vorher negativ auf eine Corona-Infizierung i. S. d. § 5a Nds. CoronaVO testen lassen, sofern diese nicht den Status als geimpfte oder genesene Personen nachweisen können.

Zwischen den Zuschauer*innen gilt das Abstandsgebot von 1,5 Metern.

Alle Zuschauer*innen müssen einer Personen- und Kontaktdatenerfassung zustimmen. Die Organisation der Personen- und Kontaktdatenerfassung erfolgt durch die organisatorisch zuständige Person für eine Trainingseinheit bzw. für die Sportveranstaltung.